

16/SN-229/ME



Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Hauptstelle

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche
Angelegenheiten

Landstraße Hauptstraße 55-57
1031 Wien

AUVA - Hauptstelle, Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien

St. Wissner

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	115
-GE/19 P2	
Datum: 22. Okt. 1992	
23. Okt. 1992 <i>Nen</i>	
Verteilt:	

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Tel.-Klappe	Datum
94110/1-IX/4/92	Dr. Birkhan	HGD-864/92 HGR-1338/92-ST	463 8.3 MagRg/Str	19.10.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992)

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt beeht sich zum Entwurf eines Elektrotechnikgesetzes 1992 Stellung zu nehmen.

Zu § 12 des Entwurfes:

Der Anstalt erscheint es nicht zielführend, die Landeshauptleute hinsichtlich des Inverkehrbringens elektrischer Betriebsmittel für zuständig zu erklären, da eine bundeseinheitliche Vorgangsweise letztendlich nur durch eine Konzentration dieser Zuständigkeit beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erreicht werden kann. Da das Ausmaß der Überwachungstätigkeit unter anderem von einer restriktiven Haltung im Hinblick auf den Nachweis der geforderten Sicherheitsmaßnahmen abhängt bzw. bei elektrischen Betriebsmitteln, die sich erst im Rahmen der Überwachungstätigkeit als gefährlich zeigen, die Notwendigkeit bestehen würde, unverzüglich von der Verordnungsermächtigung gemäß § 7 Abs. 2 Gebrauch zu machen, erachtet es die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für angezeigt, unter Beibehaltung der

bisherigen Rechtslage dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Zuständigkeit für das Inverkehrbringen von elektrischen Betriebsmitteln zu übertragen.

Zumal die Überwachungstätigkeit als wichtiger Indikator dafür angesehen werden muß, ob und inwieweit für ein bestimmtes elektrisches Betriebsmittel ein Nachweis gemäß § 7 Abs. 4 gefordert werden sollte, kann eine jährlich Berichterstattung im Sinne von § 9 Abs. 2 wohl kaum als ausreichend gewertet werden.

Zu § 14 ETG gF:

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt spricht sich gegen den Entfall des Elektrotechnischen Beirates aus, da auf dem Gebiet der Elektrotechnik, gerade wegen der großen Gefahr, die von ihr für die Menschen ausgeht, keine Möglichkeit, kein Instrumentarium außer acht gelassen werden sollte, beim Einsatz elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel für die Sicherheit von Personen Vorsorge zu treffen.

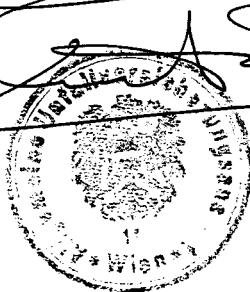
Zu § 14 des Entwurfes:

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt als Sozialversicherungsträger erlaubt sich darauf hinzuweisen, daß die Mittel der Sozialversicherung gemäß § 81 ASVG grundsätzlich nur zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialversicherung verwendet werden dürfen. Daher bestehen keine Bedenken gegen die Verpflichtung, den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über erhobene Unfallursachen zu verständigen, wenn und insoweit derartige Ermittlungen für die Vollziehung der gesetzlichen Unfallversicherung

- 3 -

notwendig sind. Eine Verpflichtung zu einer darüber hinausgehenden Ermittlungstätigkeit ist aber im Hinblick auf eine Überbürdung der Sozialversicherungsträger mit staatlichen Aufgaben abzulehnen.

Der leitende Angestellte



NS: 25 Ausfertigungen wurden
an NR Präsident übermittelt.